fung dieses traurige mit Spiel neuen Behauptungen und deren Beweisführung fortsetzen.

(Schluß im nächsten Hefte.)

XI.

Erfahrungen über die Wirksamkeit der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850.

Von

Herrn Dr. **Heinrich Albert Oppermann,**
Obergerichtsanwalt in Nienburg

(Schluß des Aufsatzes Nr. II. in vorigen Hefte.)

Mittheilungen Hannoverscher Praktiker.

Anlage I.

Sie wünschen von mir zu hören, wie ich nach den bisherigen Erfahrungen über das neue bürgerliche Prozeßverfahren urtheile. Ich kann jedoch nur in soweit ein Urtheil darüber äußern, als ich selbst in meiner richterlichen Stellung Gelegenheit habe, darüber Erfahrungen zu machen, also nur über das Verfahren bei den Obergerichten. Was ich in der Berufungs-Instanz von den Verhandlungen bei den Amtsgerichten zu sehen bekomme, ist jedenfalls zu wenig, um einen vollständigen Ueberblick zu gewähren.

Was aber das Verfahren bei den Obergerichteu angeht, so bin ich darüber nicht zweifelhaft, daß das neue Prozeßverfahren im Vergleich zu dem frühern entschieden vorzuziehen ist, weil es nicht blos eine ungleich raschere Justiz gewährt, sondern auch durch die Unmittelbarkeit, die zwischen Parteien und Richtern obwaltet, die Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse und ihre rechtliche Beurtheilung wesentlich erleichtert.

Die größere Raschheit liegt zunächst klar am Tage. Mit seltenen Ausnahmen können jetzt alle Prozesse, auch wenn darin appellirt wird und Beweisaufnahmen stattfinden, doch innerhalb eines Jahres erledigt werden. Jedoch versteht es sich, daß das von den Sachen nicht gelten kann, welche von einem beauftragten Richter schriftlich instruirt werden (§. 460 d. b. Pr. O.), vielleicht auch von denen nicht, in welchen ein außergerichtliches schriftliches Vorverfahren bis zur Duplik gestattet wird (§. 207 d. b. P. O.); indessen kommen diese letztern Verfahrungsarten nach meiner Erfahrung so selten vor, daß darauf wenig Gewicht zu legen ist. (Beim hiesigen kleinen Senate ist z. B. das Verfahren vor einem beauftragten Richter seit Mich. 1852 erst zweimal angeordnet, von dem im §. 207 erwähnten außergerichtlichen Vorverfahren aber niemals die Rede gewesen — Beweis genug, daß mit seltenen Ausnahmen die mündliche Verhandlung nach vorgängigem Wechseln der Anträge und Gegenanträge vollkommen genügt, um die Richter zur Abgabe des Urtheils in den Stand zu setzen.)

Man würde indessen sehr Unrecht thun, wenn man die jetzige größere Raschheit lediglich dem Principe der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zuschreiben wollte. Einen sehr großen Antheil haben daran auch andre Vorschriften der b. Pr. O., namentlich die Gestattung nur zweier Instanzen, das Verbot einer sofortigen Berufung gegen die meisten Zwischenbescheide (§. 345), die Bestimmungen der §§. 349 und 422 ff. und andre.

Daß aber auch eine bessere Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse durch das neue Verfahren herbeigeführt wird, liegt nicht allein darin, daß sämmtliche Richter unmittelbar von den streitenden Theilen, und nicht durch Vermittelung eines Referenten ex scriptis, die Darstellung der Sache vernehmen, sondern auch wesentlich darin, daß jede Partei jetzt Gelegenheit hat, den Gegner zu bestimmten Erklärungen von Mund zu Mund zu brin-

gen und das Verstecken hinter allgemeinen Sätzen und Redensarten ihm zu legen, und daß auch sämmtliche Richter alle ihnen bleibenden Unklarheiten sofort durch Fragen sich aufklären können. Ich glaube, daß in dieser erleichterten Auffassung des Thatbestandes der Hauptgrund liegt, weßhalb man so oft von den Richtern den Wunsch vernimmt, daß doch erst alle noch im alten Verfahren verhandelten Prozesse erledigt oder bis zur Anwendung des neuen Verfahrens gediehen sein möchten.

Bei diesem mündlichen Verfahren scheint mir übrigens das Wechseln der schriftlichen An- und Gegenanträge sehr wesentlich zu sein, und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal würde es nicht durchzuführen sein, die Verhandlung der Sache auf eine Sitzung zu concentriren, wenn nicht der Beklagte schon vorher die factische Grundlage der Klage und wenn nicht der Kläger schon vorher die Einreden des Beklagten in factischer Beziehung kennte; man würde vielmehr dann oft, vielleicht regelmäßig nach längern Verhandlungen die ganze Sache auf eine neue Sitzung vertagen müssen und hätte dann Zeit und Arbeitskraft ganz umsonst verschwendet. Sodann aber muß auch jedenfalls der Richter, der die Verhandlungen leitet, gleich beim Beginn der mündlichen Verhandlungen wissen, warum es sich handelt; er muß das wissen, weil nicht alle Anwälte die Gabe haben, in geordnetem Vortrage verwickelte Sachverhältnisse zur klaren Anschauung zu bringen, und weil er sonst ganz außer Stande sein würde, die Verhandlung in zweckdienlicher Weise zu leiten. In Sachen, deren juristische Beurtheilung schwierig, gewähren diese gegenseitigen Anträge außerdem den Nutzen, daß sie den Richtern Gelegenheit geben, in den einschlagenden Rechtsmaterien sich schon vorher zu orientiren.

Ich habe nun selbst beim Beginn dieses neuen Verfahrens öfters von tüchtigen Juristen die Besorgniß äußern hören, daß die Entscheidungen in der juristischen Motivirung künftig nicht mehr so gründlich ausfallen würden

wie bisher, und allerdings liegt ja dieser Gedanke nahe, da zur Abgabe der Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung höchstens der Zeitraum einer Woche gestattet ist. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um eine gelehrte Abhandlung in den Entscheidungsgründen zu geben; allein nach meiner Erfahrung auch lang genug, um jeden nicht ganz ungeübten Richter in den Stand zu setzen, über die anzuwendenden Rechtsgrundsätze mit sich einig zu werden und ein wohldurchdachtes Votum abzugeben. Früher mochte immerhin der einzelne Referent in puncto juris besser vorbereitet sein, die übrigen Votanten aber waren es gewiß nicht; jetzt haben alle Richter bereits in dem Playdoyer der Parteien auch für die juristische Beurtheilung der Sache eine selbständige Vorbereitung. — Uebrigens ist dies ein Punct, worüber wohl erst die Erfahrung eines längern Zeitraums belehren kann; bis jetzt habe ich von den tüchtigsten und erfahrensten Anwälten nur die Ansicht vernommen, daß die Urtheile im neuen Verfahren in dieser Hinsicht den frühern Entscheidungen wenigstens nicht nachstehen.

Ich bedaure, daß mir die Zeit fehlt, spezieller über diesen Gegenstand mich zu verbreiten und auf Einzelheiten einzugehen. Ich würde sonst Ihnen auch einige Bestimmungen der b. P. O. bezeichnen, die nach meiner Ansicht die Verschiedenheit der einzelnen Fälle nicht genügend berücksichtigen und deßhalb für einzelne Fälle zu Schroffheiten und Härten führen — z. B. §. 346 — und wiederum andre, welche durch zu allgemeine Ausdrücke Zweifel und Unsicherheit in der Anwendung erregen — z. B. §. 196 S. 1. — Indessen das sind nur Einzelheiten, welche die Principien wenig berühren. Im Allgemeinen glaube ich, daß die b. Pr. O. ein Werk ist, welches sich in der Anwendung bei den Obergerichten als geeignet zu einer raschen Justiz und zu einer richtigen Rechtfindung bewährt.

Ich weiß nicht, ob Ihnen, verehrter Herr, mit diesen wenigen und allgemeinen Bemerkungen gedient sein wird; indessen ich muß wiederholen, die Muße, welche zur

weitern Ausführung meines Urtheils nöthig sein würde, fehlt mir, wenigstens für jetzt und für die nächste Zeit.

Stade, den 3. März 1854.

Dr. Francke.

Anlage II.[1])

Geehrtester! Sie wiederholen heute die Bitte, die Sie vor einem Jahre an mich stellten, um ein Zeugniß für unsere Proceßordnung. Ich könnte Ihnen dasselbe heute mit besserem Gewissen abgeben wie im vorigen Jahre, weil meine Erfahrungen um ein Jahr reifer sind; allein persönliche Bedenken halten mich auch heute noch von einem öffentlichen Zeugnisse der Art zurück, da ich namentlich auch den entferntesten Schein der Anmaßung vermeiden möchte, der damit leicht verbunden werden könnte. Mein Name ist außerdem in der juristischen Literatur nie genannt, derselbe würde Ihnen wenig nützen; ist es Ihnen dagegen um eine sachliche Darstellung zu thun, so habe ich nichts dagegen, wenn Sie die folgenden aphoristischen Bemerkungen Ihrem Aufsatze, von welchem ich indeß erst den ersten Theil zu Gesicht bekommen habe, anhängen wollen.

Ich theile Ihre Ansicht von dem großen Fortschritte, den wir durch die P. O. gemacht, vollkommen. In manchen einzelnen Punkten, wie jedes Menschenwerk, der Besserung bedürftig, entspricht dieselbe im Ganzen und Großen den Anforderungen an ein Gesetz, welches dem materiellen Rechte in den bequemsten Formen auf eine möglich sichere und rasche Weise zur Geltung verhelfen soll. Vorzugsweise werden diese Zwecke in dem obergerichtlichen Verfah-

1) Es war die Absicht, an dieser Stelle einen Auszug aus einem ausführlichen Briefe des Herrn Obergerichtsraths Hirsch an den Verfasser zu geben, welcher indeß auf Wunsch desselben hinweg gelassen ist, um durch eine Ansicht neueren Datums ergänzt zu werden, die gleichfalls einen Obergerichtsrath zum Verfasser hat.

ren erreicht werden, allein weniger um deßwillen, weil die Bestimmungen über das Verfahren vor den Amtsgerichten die nöthigen Handhaben nicht darbieten, als wegen der Besetzung der Amtsgerichte mit Einzelrichtern, und zwar mit solchen, welche das Gesetz häufig nicht begreifen oder nicht begreifen wollen, um im alten Schlendrian fortzuwirthschaften. Obgleich dieser Uebelstand schon abnehmen wird, wenn allmählich die Generation des früheren stockweisen, eingebildeten Hannoverschen Beamtenthums ausscheidet, wenn alle Amtsrichter erst ihren Cursus bei den Obergerichten durchgemacht haben und wenn die Obergerichte ihr Aufsichtsrecht mit Strenge üben, so bedaure ich doch, daß um des leidigen Prinzips willen, daß man den übereinstimmenden Willen der Parteien keinen Zwang anthun dürfe, den Prorogationen ein zu großer Vorschub geleistet ist. Bei der großen Anzahl Advocaten, die auf dem Lande bei den Amtsgerichten hängen geblieben ist, wird das Interesse dieser häufig dem Sachinteresse vorgezogen werden; man hält, wie die Erfahrung es in allen Landestheilen lehrt, Sachen, welche lediglich bei den großen Senaten des Obergerichtes und dem höchsten Tribunal entschieden werden sollten, bei den Amtsgerichten fest, und unterwirft dieselben so in höchster und letzter Instanz den kleinen Senaten, einem Collegium von nur drei Richtern. Der Wille der Parteien ist es in der That am seltensten, der dies bestimmt; dieselben werden dazu beredet, die Bequemlichkeit zieht an, die weiteren Folgen kommen nicht in Erwägung, das Interesse der Advocaten macht die Prorogation. Leben zwei Advocaten an einem Ort, so ist in der Regel die ausdrückliche oder stillschweigende Convention unter ihnen getroffen, die Einrede des incompetenten Gerichts nie entgegenzusetzen, oder wenn die Partei dies verlangen sollte, dem Gegner davon Anzeige zu machen.

Auf eine collegialische Verfassung der Amtsgerichte wird man aber verzichten müssen, theils aus finanziellen

Gründen, hauptsächlich aber, weil diese geringfügigeren Sachen, die weitläuftigen Rechnungen und Gegenrechnungen mit dem kleinsten Resultate eine leichtere und bequemere Behandlung verlangen, als sie bei Collegialgerichten möglich ist. Für solche Sachen ist auch die unmittelbare Einwirkung des Richters auf die Parteien, die Bekanntschaft mit den persönlichen Verhältnissen derselben vorausgesetzt, von dem größten Werth. Die Vorschriften von dem Vermittlungsamte des Amtsgerichts (§. 175 fg.) in Verbindung mit der Vorschrift des §. 66, welcher das persönliche Erscheinen der Parteien auf richterlichen Befehl verordnet, reichen vollkommen aus, jedes Friedensgericht unnöthig zu machen. Wenn ich in öffentlichen Blättern lese, daß sich in einzelnen Landestheilen Amtsrichter an die Spitze von s. g. Friedensgerichten stellen, so scheint es mir, als stellten sie sich damit ein eigenes Armuthszeugniß aus und theilten den besten Ruhm ihrer eigenen Thätigkeit mit häufig völlig unberufenen Leuten.

Auch bei dem obergerichtlichen Verfahren können die fraglichen Vorschriften, rechtzeitig angewendet, d. h. ehe zu viel Kosten erstanden, von gutem Erfolge sein, wie ich das mehrfach erlebt habe.

Wie gut sich das neue Verfahren unter Leitung eines einsichtigen und gewissenhaften Einzelrichters gestalten kann, davon wird jeder Obergerichtsbezirk verschiedene Beispiele nachzuweisen haben.

Daß dem materiellen Rechte durch das mündliche Verfahren eine bei weitem größere Förderung zu Theil werde als durch das alte, wird nur ein Blinder oder Uebelwollender bestreiten. Beide verschwinden aber täglich mehr. Die Unparteilichkeit erfordert freilich, einzugestehen, daß unter den Mitteln jener Förderung ein großer Theil von denjenigen Bestimmungen sich befindet, welche schon die Prozeßordnung von 1847 enthielt. Dahin sind zu rechnen die Vorschriften über das ganze Beweisverfahren, namentlich die Zeugenvernehmungen, die Vor-

schriften über die vorbehaltenen Berufungen. Ueberhaupt ist das Gute dieses Gesetzes mit großer Einsicht in das neue Werk verwebt. Ich sage verwebt, denn das Alte ist mit dem Neuen nicht etwa nur äußerlich verbunden, das Neue, der frische Geist der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, durchdringt das Alte und das Alte, die Gründlichkeit, durchdringt das Neue und gibt ihm einen festeren auch historischen Halt.

Die Mündlichkeit des Verfahrens ist sein größter eigenster Vorzug; in ihr liegt die kräftigste Gewähr für den Sieg des materiellen Rechtes. Warum? ist a priori schon zum Ueberflusse nachgewiesen, jetzt möchte es nur darauf ankommen, durch Hinweisung auf practische Erfahrungen unseres Landes den entschiedensten Nutzen, oder richtiger die Nothwendigkeit des mündlichen Verfahrens als Regel darzuthun. Diese hat sich aber so bewährt, daß trotz der schwarzen Wolken, die sich von Frankfurt her über unsere Verfassungszustände zusammenziehen und die auf die übrigen Organisationen nicht ohne Einfluß bleiben können, an unserer b. P. O. im Wesentlichen **nichts** geändert werden wird, wenn auch in Beziehung auf die Gerichtsorganisation Aenderungen eintreten könnten. Der festen Ueberzeugung lebe ich und weiß, daß auch im Justiz-Ministerium dieselbe herrscht.

Während meiner 2½jährigen Thätigkeit als Mitglied des kleinen und großen Senats unseres Obergerichts ist, soviel ich habe beobachten und schließen können, die Entscheidung in nicht wenigen Fällen nur deßhalb von den richtigen factischen Voraussetzungen ausgegangen, weil sie nicht lediglich auf das Referat eines einzelnen Mitgliedes, sondern auf das von sämmtlichen Richtern in der mündlichen Verhandlung Gehörte sich stützte. Eine Ueberstimmung des Referenten, der sich zu Hause die Sache durchdacht und zurecht gelegt hatte, ist viel häufiger vorgekommen, als dies in dem frühern Collegium, dem ich anzugehören die Ehre hatte, der Fall war.

Man hat vor dem 1. Oct. 1852 häufig die Besorg-

niß äußern hören, daß die frühere Gründlichkeit im Rechtsprechen mit dem neuen Verfahren, zumal im Hinblick auf unsere materiellen Rechtsquellen, sich nimmermehr werde vereinigen lassen. Allein schon nach dem ersten halben Jahre der Wirksamkeit des neuen Prozeßgesetzes stand meine und meiner sämmtlichen hiesigen Collegen Ueberzeugung von der Grundlosigkeit einer solchen Besorgniß fest. Eine gründliche Rechtspflege setzt vor Allem vollständige und genaue Kenntniß der factischen Verhältnisse des zur Beurtheilung verstellten Falles heraus. Diese läßt sich durch Schriftsätze und das Referat eines Richters daraus nur in den seltensten Fällen gleich gut erreichen, wie durch eine gehörig geleitete mündliche Verhandlung vor allen erkennenden Richtern. Was die Anwendnng der Gesetze betrifft, so muß selbst für die schwierigen Sachen die einwöchige Frist, welche die b. P. O. dem Gerichte zur Berathung und Entscheidung giebt, als völlig ausreichend sich erweisen, um eine allseitige Prüfung und die Auffindung der zu treffenden Rechtsbestimmungen möglich zu machen. Diese Frist hat auch noch allenthalben, selbst bei dem höchsten Tribunale in den verwickeltsten Fällen genügt. Daneben kommt aber noch ein Anderes in Betracht. Die vorbereitenden schriftlichen Anträge sollen nach den Regierungsmotiven „lediglich" zu dem Zwecke in die Hände des Vorsitzenden des Gerichts gelangen, um diesem die für die Leitung der mündlichen Verhandlung erforderliche Uebersicht zu geben. Allein der ganze Zusammenhang der betreffenden Stelle ergibt, daß jenes lediglich weiter nichts als die Ausschließung einer die Stelle der mündlichen Verhandlung einnehmenden Bedeutung der Schriftsätze hat ausdrücken, mithin eine anderweite Benutzung der letzteren — sofern nur die Prinzipien des Gesetzes unangetastet bleiben — für unzuläßig nicht hat erklären sollen. In der That gewähren die vorbereitenden Anträge noch andere Vortheile als die in den Motiven besonders hervorgehobenen, wie Sie selbst dieses schon ausge-

führt haben. Sie fixiren in Verbindung mit den protokollarischen Vermerken über etwaige Abweichungen das thatsächliche Material so weit, daß die Schwäche des Gedächtnisses eine erhebliche Stütze daran findet (vgl. §. 356 Nr. 4 Abs. 2); hiernächst setzen sie den Referenten in den Stand, noch vor der Sitzung in häuslicher Ruhe sich die Sache zurecht zu legen, die einschlagenden Rechtsmaterien zu studiren, in einfachen Sachen selbst einen Urtheilsentwurf zu machen, mindestens aber nach beendigter Verhandlung ein gründliches Votum abzugeben. Neben den Referenten ist der Präsident in derselben Lage.

Differenzen zwischen den Schriftsätzen und dem mündlichen Vortrage sind allerdings nicht selten (ein fernerer Beweis für die Nachtheile des schriftlichen Verfahrens); allein sie treten in der Regel nur bei einzelnen Punkten hervor und bieten dann für die zu ändernde Beurtheilung des Referenten keine große Schwierigkeit. Sind sie von eingreifenderer Bedeutung, so wird es meistens auf den Antrag des Gegners zu einem neuen Termine kommen, und mittlerweile kann sich der Referent von Neuem vorbereiten. So gestaltet sich das präparatorische schriftliche Vorverfahren zu einem der ersprießlichsten Bestandheile unsers jetzigen Prozesses; es beseitigt die schweren Bedenken gegen das Prinzip der Mündlichkeit und läßt dasselbe doch völlig intact, so daß es vollständig wirken darf, was es vermag. Daneben steht noch das außerordentliche schriftliche Verfahren nach §§. 207 und folg., welches sogar eine Verhandlung bis zur Duplik gestattet, aber in den mir bekannten Fällen ohne allen ersichtlichen Nutzen angewendet ist. Für Sachen, welche die mündliche Verhandlung wegen großer Weitläuftigkeit oder factischer Verwicklung nicht bewältigen kann, regeln die §§. 460 folg. das Verfahren auf eine im Ganzen zweckmäßige Weise, nur scheinen mir die Bestimmungen der §§. 474 und 475, das Ungehorsamsurtheil und den Einspruch betreffend, nicht ganz zweckmäßig; man hätte eine morae purgatio bis zum

Erlaß eines Ungehorsamsurtheils gestatten sollen, weil man dann offenbar häufig schneller zum Ziele gekommen wäre als jetzt, wo der Säumige, der gerne nachholen will, nothwendig erst das Ungehorsamsurtheil abwarten muß, um dies überhaupt zu können.

Die Fälle, wo dieses schriftliche Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung stattfindet, sind indeß in der Praxis sehr selten.

Daß durch die dem beneficio novorum im §. 418 eingeräumten Erweiterungen Unzuträglichkeiten entstanden wären, obgleich gar nicht so selten davon Gebrauch gemacht wird, namentlich wenn die Prozesse bei den Amtsgerichten schlecht instruirt sind, ist mir nicht bekannt.

Was über die Raschheit des neuen Verfahrens von Ihnen gesagt ist, kann ich nur in aller Maaße bestätigen. Dieselbe verdankt auch nach meiner vollen Ueberzeugung nicht der Vermehrung der Arbeitskräfte ihren Ursprung, sondern erstwesentlich der mündlichen Verhandlung, welche mit Abschneidung vieler früherer Chicanen, einzelne Punkte, worüber sonst lange Schriften gewechselt sein würden, in wenigen Minuten aufklären läßt. Daneben sind die Vorschriften der §§. 354 und 389 über die Verkündigung der Urtheile, die Bestimmungen über die Fristen und die Strafen des Ungehorsams, namentlich die Vorschrift des §. 368, und die Beschränkung der Zulässigkeit sofortiger Berufung mitwirkend.

Die Vorschrift des §. 218: „die Berufung gegen das Beweisinterlocut, greift nur als vorbehalten Statt", hat dagegen in ihrer Unbedingtheit das nicht unwichtige Bedenken gegen sich, daß äußerst weitläufige und kostspielige Beweisführungen durch ein Berufungsurtheil ganz nutzlos werden können. Wenigstens hätte man hier der Parteiwillkühr einen gewissen Einfluß gestatten, namentlich die beiderseitige Provocation auf ein sofortiges Urtheil des Berufungsrichters zulassen sollen.

Bin ich bisher fast nur ein Lobredner des neuen Pro-

zeßgesetzes gewesen, so muß ich doch jetzt auch einige Ausstellungen dagegen machen. Man hat gewiß mit gutem Grunde das frühere Recht der drei Instanzen abgeschafft; allein es heißt aus einem Extrem in das andere fallen, wenn man statt dreier Instanzen nur eine einzige statuirt. Das hat man nicht nur bei Sachen von 10 Thlr. und darunter gethan, wie solches des Kostenpunktes wegen geschehen mußte, sondern bei allen auch den impretantesten Fällen, wo der Berufungsrichter über Streitpunkte entscheidet, welche der Unterrichter zum Gegenstande seines Urteils nicht zu machen brauchte, in allen Fällen wo der Berufungsrichter das Beweisinterlocut abändert und nun die ganze Beweisaufnahme von Neuem instruirt. Wer weiß von welchen Zufälligkeiten und an sich geringfügigen Umständen die Entscheidung auch in Collegien, namentlich in den kleinen Senaten, abhängt, der kann ermessen, wie sehr das materielle Recht durch diese Beschränkung des Instanzenzuges gefährdet ist. Die Gefahr ist um so größer, da nach der Schwäche menschlicher Natur die Richter erster Instanz bei Sachen, deren Materie in jure oder für die Beweisführung erhebliche Schwierigkeiten und Belästigungen mit sich führt oder mit sich zu führen droht, nur zu oft geneigt sein werden, nach irgend einem gewöhnlich nicht unschwer zu findenden Haken zu suchen, an welchem man die Klage angebrachter Maaßen von sich weglenken und dem Berufungsrichter zur endlichen Entscheidung überweisen kann.

Und was beinah noch schlimmer ist (daneben ist von anderer Seite dafür gesorgt), die zweite Instanz, wo sie an sich gesetzlich Statt haben soll, zu Nichts zu machen. Es lassen sich eine Menge Fälle denken, wo die Behändigung der Berufungsanträge an den Gegner nach Maaßgabe des §. 406 und 401 bei allem Fleiße des Berufenden ein Ding der Unmöglichkeit ist; man denke nur an die Folgen der Ueberschwemmungen und Deichbrüche, die wir in diesem Frühjahr an der Elbe und Weser zu beklagen

hatten. Gleichwohl hat der Ablauf der Nothfrist den Verlust des Rechtsmittels zur unabwendbaren Folge. Hier wie für einige andere Versäumnisse hätte ein beneficium restit. in int., wenn auch mit großen Beschränkungen, gegeben werden sollen.

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß aus den §§. 124, 368 und 140 eine krasse Verletzung des uralten Grundsatzes: audiatur et altera pars alsdann hervorgeht, wenn der Staatsanwaltschaft nicht möglich oder nicht gefällig gewesen ist, die Ladung zum Verhandlungstermine, bez. das Ungehorsamsurtheil dem Ausländer zustellen zu lassen, oder wenn die ausländischen Behörden die Insinuation überall verweigern, wie der Fälle mir bekannt sind. Es ist dieß ein prozeßrechtliches curiosum, was aber in Gegenden, wo ein starker Grenzverkehr stattfindet, nicht selten vorkommen wird und von traurigen Folgen sein kann.

Nur Einzelnes, wie ich es im Augenblicke aus der Erinnerung herausgreife, habe ich im Vorstehenden mittheilen wollen, dagegen kann ich Ihnen aus den glaubwürdigsten Quellen versichern, daß die vom jetzigen Justiz-Minister eingeforderten Gutachten der Präsidenten der Obergerichte und des Ober-Appellations-Gerichts sich aus dem ganzen Lande übereinstimmend zu Gunsten der bürg. Prozeßordnuug ausgesprochen, und nur einzelne Punkte als einer Interpretation oder gesetzlichen Abänderung bedürftig zur Erwägung empfohlen haben.

Ihrem geneigten Andenken empfiehlt sich

. . . . . den 30 April 1855. N. N.

Anlage III.

Auszug aus dem Geschäftsbericht des Amtsgerichts Göttingen, im Januar 1854 erstattet.

Fragen, um deren Beantwortung das Amtsgericht ersucht worden.

I. Die Amtsgerichte selbst betreffend.

Auf die Frage 3: Wie viele öffentliche Gerichtssitzungen werden wöchentlich gehalten, wann beginnen und wann endigen sie regelmäßig? ging die Antwort ein: 1) In der Expedition des Amtrichters Jäger sind wöcheutlich zwei öffentliche Gerichtssitzungen, welche um 10 Uhr Morgens beginnen und ungefähr um 1 Uhr Mittags endigen; außerdem ist ein Sprechtag in der Woche, welcher die gleiche Zeit in Anspruch nimmt, so wie auch gewöhnlich ein bebesonderer Sprechtag für Vormundschaftstermine. 2) In der Expedition des A.-R. Klöpper finden wöchentlich zwei öffentliche Gerichtssitzungen für streitige Gerichtsbarkeit statt, welche ungefähr von 10 bis 1 Uhr Mittags dauern. Um dieselbe Zeit fällt wöchentlich noch ein Sprechtag, eine Sitzung für Vormundschaftstermine und eine für das ordentliche Polizeigericht. Außerdem aber wird täglich noch, sogar an Sonn- und Festtagen, circa 1 Stunde von den eiligen Straffachen in Anspruch genommen. 3) In der Expedition des Amtsrichters Danckwerts sind für die streitige Gerichtsbarkeit 4 öffentliche Sitzungen, für freiwillige Gerichtsbarkeit und Steuer- und Zoll-Contraventionen eine regelmäßige und eine unregelmäßige. Die Gerichtssitzungen beginnen in dieser Expedition um 11 Uhr und endigen im Durchschnitt 2½ Uhr, wiewohl die Zeit sehr ungleich ist.

Auf die Frage 4: Wie viele Polizeigerichtssitzungen werden regelmäßig in einem Monate gehalten, und wie viele Sachen werden gewöhnlich darin erledigt? erfolgte

die Antwort: In jedem Monate werden 4 Polizeigerichts-Sitzungen für den Stadtbezirk, 2 für den Landbezirk gehalten. Durchschnittlich werden in jeder Sitzung 40 bis 50 Sachen erledigt.

Auf die Frage 5: Wie viele öffentliche Civilprozeßtermine werden regelmäßig an einem Gerichtstage gehalten? die Antwort: 1) In der Abth. des Amtsr. Jäger durchschnittlich 5—6 Civilprozeßtermine; 2) in der Abtheil. des Amtsr. Klöpper 5—7; 3) in der Abth. des Amtsr. Danckwerts 8—9.

Auf die Frage 6: Bis zu welcher Zeit hat bei Ansetzung von Civilterminen hinaus gegriffen werden müssen? die Antwort: Bis auf 5 bis 8 Wochen.

Auf die Frage 7: Welches ist das ungefähre Verhältniß zwischen den Sachen, welche an einem Gerichtstage: a) verglichen, b) definitiv entschieden werden, c) zu deren weiterer Verhandlung fernerer Termin angesetzt ist? die Antwort: 1) In der Expedition des Amtsrichters Jäger sind von den vorgekommenen Sachen ungefähr die Hälfte verglichen, $^1/_4$ definitiv entschieden und $^1/_4$ weiter verhandelt. 2) In der Expedition des Amtsrichters Klöpper hat sich das Verhältniß der verglichenen, definitiv entschiedenen und in weitern Terminen verhandelten ähnlich wie in der des Amtsrichters Jäger gestellt. 3) In der des Amtsrichters Danckwerts desgleichen.

Auf die Frage 8: Wie viele Civil-Prozesse waren am 1. Januar d. J. anhängig? wie viele sind im laufenden Jahre anhängig gemacht? die Antwort: Am 1. Januar 1853 waren: 1) in der Expedition des Amtsrichters Jäger 46, 2) in der des Amtsrichters Klöpper 78 und 3) in der des Amtsrichters Danckwerts 129 anhängig. Anhängig wurden im Laufe des Jahres 1853 in ersterer Expedition 130, in der zweiten 288, in der dritten 399. Von diesen Sachen sind im Laufe des Jahrs in der ersteren Expedition 86, in der zweiten 246 und in der dritten 416 erledigt; anhängig noch beim Beginn des

Jahrs 1854 in ersterer Expedition 20, in der zweiten 40, in der dritten 66.

Auf die Frage 9: Wie viele Zahlungsbefehle sind erwirkt? die Antwort: 928.

Auf die Frage 10: Gegen wie viele ist Einspruch erhoben? die Antwort: Gegen 366.

Auf die Frage 11: Ist in Folge des Verjährungsgesetzes seit dem 1. Januar 1853 eine erhebliche Verminderung der Prozesse eingetreten? die Antwort: Eine erhebliche Verminderung ist zur Zeit noch nicht bemerkbar.

Auf die Frage 12: Wie verhält sich die Zahl der Zahlungsbefehle im Dezember 1853 gegen die im Dezember 1852? die Anwort: 1) Im Dezember 1852 sind 1343 ausgegeben, im Dezember 1853 232.

Auf die Frage 13: Wie viele Klagen sind bei dem Amtsgerichte erhoben, deren Werth über 100 Thlr. beträgt? (durch Prorogation) die Antwort: 1) In der Expedition des Amtsrichters Jäger sind 2 Klagen, deren Werth über 100 Thlr. betrug, in der des Amtsrichters Klöpper 3, in der des A.-R. Danckwerts 5 erhoben.

Auf die Frage 14: Wie viele, deren Werth zwischen 10 Thlr. und 100 Thlr.? die Antwort: 1) in der Expedition des Amtsrichters Jäger 56, 2) in der des Amtsrichters Klöpper 321, in der des Amtsrichters Danckwerts 181.

Auf die Frage 15: Wie viele Berufungen gegen amtsgerichtliche Civilerkenntnisse? die Antwort: In der Expedition des Amtsrichters Jäger sind 2 Berufungen, in der des Amtsrichters Klöpper 2, in der des Amtsrichters Danckwerts 5 gegen Erkenntnisse erhoben. Von den angefochtenen Erkenntnissen sind in der ersten Expedition durch das Berufungsgericht — bestätigt, — abgeändert, 2 noch unentschieden, in der zweiten 2 bestätigt, in der dritten 3 bestätigt, 2 noch unentschieden.

Auf die Frage 17: Wie viele Concurse sind bei dem Amtsgerichte anhängig? wie viele im Jahre 1853 eröffnet? wie viele beendigt? die Antwort: 1) In der Expedition

des Amtsrichters Jäger sind 5 Concurse anhängig, welche bis jetzt noch nicht erledigt sind; im verflossenen Jahre ist kein neuer eröffnet: 2) In der Expedition des Amtsrichters Klöpper sind 4 Concurse anhängig, einer von ihnen ist im verflossenen Jahre eröffnet und einer beendigt. 3) In der Expedition des Amtsrichters Danckwerts sind 7 Concurse anhängig; im Jahre 1853 wurden in derselben 3 eröffnet und 3 erledigt.

Auf die Frage 18: Wie viele Vormundschaften und Curatelen? die Antwort: In der Expedition des Amtsrichters Jäger sind 676 Vormundschaften und 66 Curatelen, in der des Amtsrichters Klöpper 510 Vormundschaften und 47 Curatelen anhängig; im Jahre 1853 wurden in ersterer 27 Vormundschaften und 4 Curatelen angeordnet und 24 Vormundschaften und 2 Curatelen aufgehoben; in der zweiten 62 Vormundschaften und 3 Curatelen angeordnet und 17 Vormundschaften und keine Curatelen beendigt.

Auf die Frage 21: Wie viele Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind aufgenommen? die Antwort: In der Abtheilung des Amtsrichters Klöpper 327, in der des Amtsrichters Danckwerts 332.

Auf die Frage 22: Wie viele Urkunden über Darleben? Ist eine Vermehrung der Hypothekenschuld im Ganzen besonders bemerklich geworden? die Antwort: In der Expedition des Amtsrichters Klöpper sind 79, in der des Amtsrichters Danckwerts 27 Urkunden über Darlehen aufgenommen und eingetragen. Eine Vermehrung der Hypothekenschuld ist im Ganzen nicht bemerkbar geworden.

Auf die Frage 28: Wie viele Gerichtsgebühren sind in den einzelnen Monaten des Jahrs 1853 vereinnahmt? die Antwort: In den einzelnen Monaten des Jahrs 1853 sind folgende Gerichtsgebühren vereinnahmt und an die k. Casse abgeliefert: 1) im Januar 1853 214 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.; 2) im Februar 1853 293 Thlr. 4 Gr. 1 Pf.; 3) im März 1853 339 Thlr. 14 Gr. 3 Pf.; 4) im April

1853 329 Thlr. 22 Gr.; 5) im Mai 1853 206 Thlr. 11 Gr. 7 Pf.; 6) im Juni 1853 351 Thlr. 2 Gr. 11 Pf.; 7) im Juli 1853 215 Thlr. 1 Gr. 7 Pf.; 8) im August 1853 193 Thlr. 7 Gr. 9 Pf.; 9) im September 1853 233 Thlr. 12 Gr. 9 Pf.; 10) im Oktober 1853 315 Thlr. 7 Gr. 3 Pf.; 11) im November 1853 268 Thlr. 2 Gr. 11 Pf.; 12) im Dezember 1853 273 Thlr. 7 Gr. 8 Pf.

Auf die Frage 29: Wie viele Sporteln-Einnahme haben die Gerichtsvögte (ausschließlich der Copialien und Reisekosten) bezogen? die Antwort: Die Gerichtsvögte haben bezogen: 1) Gerichtsv. Gernhardt 334 Thlr. 6 Gr.; 2) Gerichtv. Krüger 290 Thlr. 2 Gr. 4 Pf.; 3) Gerichtsv. Lehne 245 Thlr. 6 Gr.

Auf die Frage 30: Haben häufige Armenrechtsverleihungen stattgefunden? die Antwort: Ja! Ohngefähr in der Hälfte der Prozeßsachen.

Auf die Frage 32: Sind die annotirten Sporteln insbesondere dann eingezogen, wenn der nicht arme Theil in die Kosten verurtheilt worden, oder die Kosten compensirt sind? die Antwort: Ja!

III. Das Verfahren in bürgerlichen und Strafrechts-Sachen betr.

Auf die Frage 37: Haben sich einzelne gesetzliche Bestimmungen besonders zweckmäßig oder mangelhaft bewiesen? die Antwort: Im Allgemeinen haben wir gegen die neueren Proceß- und Strafgesetze nichts zu erinnern; indessen wagen wir folgende Bemerkungen: 1) Als besonders unzweckmäßig ist erkannt worden, daß in dem Gesetze über das sog. Mahnverfahren für den Fall, wenn der Beklagte Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl angekündigt hat, nichts destoweniger aber in dem darauf angesetzten Verhandlungstermine nicht erscheint, dem Kläger nicht gestattet ist, ein Contumazialverfahren zu beantragen, vielmehr alsdann erst genöthigt ist, seine Klage anzustellen und das weitere prozessualische Verfahren zu veranlassen. Auf diesem Wege wird für den Gläubiger ein Zeit-

verlust von mehrern Monaten herbeigeführt. Wird nämlich vom Schuldner Widerspruch angekündigt, so wird bei der jetzigen Besetzung des Gerichts frühestens auf vier Wochen hinaus Verhandlungstermin anberaumt; in diesem Termine wird die Klage angestellt und bei dem Nichterscheinen des Beklagten anderweiter Verhandlungstermin auf vier Wochen hinaus angesetzt. Beklagter erscheint in diesem Termine nicht und er wird auf Ausbleiben verurtheilt. Nach acht Tagen von Mittheilung des Contumacial-Urtheils an gerechnet kündigt er Einspruch an; in Folge dessen wird wiederum Termin auf vier Wochen angesetzt und nun kommt die Sache in ihren ordentlichen Gang, nachdem circa vier Monate verschwendet sind.

2) Unserer Ansicht nach ist das Rechtsmittel des Einspruchs, zu dessen Rechtfertigung (wenigstens beim ersten Gebrauch) weder ein genügender Grund angegeben noch bescheinigt zu werden braucht (besonders bei den Untergerichten), ein nicht genügend gerechtfertigter Verstoß gegen den alten anerkannten juristischen Grundsatz: „vigilantibus jura sunt scripta“. Der Einspruch befördert das Verschleppen der Sachen und harmonirt in keiner Weise mit der sonst durch die b. P.-O. anerkannten Tendenz: den Parteien möglichst rasch und summarisch zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Wir würden es daher für das untergerichtliche Verfahren für eine wesentliche Vervollkommnung halten, wenn nur der Einspruch auf triftige und bescheinigte Behinderungsgründe, und zwar einmal zugelassen würde. Von dem jetzigen Rechtsmittel des Einspruchs wird nach unserer Erfahrung ungebührlicher Gebrauch gemacht.

3) Im Allgemeinen müssen wir noch als einen Nachtheil besonders bei den geringen Arbeitskräften bezeichnen, daß das Register- und sonstige Formelwesen eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß es viel Schwierigkeit verursacht sich hindurch zu winden und allen diesen Anforderungen zu genügen.

IV. Das Gefängnißwesen betreffend.

Auf die Frage 44: Wie viele Gefängnisse sind vorhanden? sind sie genügend gesund, rein (namentlich frei von Ungeziefer)? die Antwort: 22 Cojen, 3 Vagabonden-Stuben, 2 Strafgefängnisse, 2 Krankenstuben.

Auf die Frage 46: Welcher Kostenbetrag ist vom 1. Januar bis 31. December 1853 auf die Verpflegung der Gefangenen verwendet? die Antwort: Die Kosten betragen vom 1. Januar bis 31. December 1853: 2126 Thlr. 17 Gr. — Pf.

V. Advocaten und Notare.

Auf die Frage 48: Ist die Zuziehung von Advocaten in erheblichen Civilsachen als Regel anzunehmen oder treten auch in diesen die Parteien regelmäßig ohne Rechtsbeistand auf? die Antwort: Selbst in unerheblichen Sachen treten regelmäßig Advocaten auf.

Auf die Frage 49: Sind Vertretungen durch andere Personen als Advocaten häufig vorgekommen? die Antwort: Nein, sogar selten.

Auf die Frage 50: Ist ein erheblicher Theil der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Eingesessenen von Notaren verrichtet? die Antwort: Im Stadtbezirke fast regelmäßig; im Landbezirke sind fast alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Gerichte vorgenommen.

Anlage IV.

Auszug aus dem Geschäftsbericht des Amtsgerichts Nienburg vom Januar 1854.

Sechste Abtheilung. II. Das Verfahren in bürgerlichen und Straf-Rechtssachen betr.

B. Bei den Amtsgerichten.

a) Zweckmäßigkeit oder Mängel an den Gesetzen oder deren Anwendung.

Wir verstehen diese Rubrik dahin, daß wir unsere Ansicht über die Zweckmäßigkeit der neueren Gesetze für das amtsgerichtliche Verfahren äußern sollen.

Was zunächst die bürgerlichen Proceßsachen anlangt, so glauben wir, daß mit der Einführung der bürgerlichen Proceß-Ordnung für das amtsgerichtliche Verfahren ein wesentlicher Fortschritt erreicht ist.

Das aufgestellte Princip der Oeffentlichkeit, wenngleich die Benutzung derselben bei den Amtsgerichten eine auf die gerade an dem Gerichtstage beschäftigten Parteien und deren Anwälte beschränkte zu sein pflegt, erweist sich als ein sowohl für die Richter selbst, als für die Parteien und deren Anwälte sehr förderliches Moment. Nachlässigkeiten, Frivolitäten, absichtlichen Verschleppungen wird dadurch nach unserer Ansicht und bisherigen Erfahrung sicherer gewehrt, als durch die früher in dieser Hinsicht zu Gebote stehenden Mittel.

Wir sind ferner der Ansicht, daß die gegen früher unvergleichlich größere Raschheit des Verfahrens, namentlich in den geringeren Werthsachen, einen wesentlichen Vorzug begründet.

Die vielfältig von der Raschheit und Mündlichkeit besorgte Ungründlichkeit des Verfahrens ist, wie wir, auf die bisherige Erfahrung gestützt, annehmen müssen, durchaus keine nothwendige Folge; nur setzt das jetzige Verfahren einen in höherem Maaße als es früher nothwendig war thätigen Richter voraus, der auch im Stande ist, sich rasch in der gerade vorliegenden Sache zu orientiren. Dies vorausgesetzt, bietet die bürgerliche Prozeß-Ordnung dem Richter unserer unvorgreiflichen Ansicht nach genügende Mittel, um rasch und doch ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit zu verfahren. Uebrigens haben wir von der Facultät die Abgabe eines Erkenntnisses in dem Verhandlungs-Termine auszusetzen, in den Fällen, in welchen dasselbe Schwierigkeiten darzubieten schien, lieber Gebrauch gemacht, als es darauf hin gewagt, die Berufungen durch etwa minder genau erwogene Erkenntnisse zu häufen.

Es befördert ferner das jetzige Verfahren die Mög-

lichkeit, die anhängig gewordenen Sachen durch Vergleich zu erledigen. Indem die Sachen meistens in einem, oder doch mit wenigen Ausnahmen in zwei Terminen bis zum Enderkenntnisse, resp. dem Beweisinterlocute instruirt werden, wird theils den Parteien selbst Gelegenheit geboten, sich von dem Stande der Sache, namentlich der Schwäche oder Stärke ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu überzeugen, theils dem Richter das Mittel an die Hand gegeben, die Parteien darauf aufmerksam zu machen, und es bietet dieses eine gute Gelegenheit, die Streitsachen durch Vergleich zu erledigen, welche von uns eifrig benutzt worden ist.

Als besonders wichtig erweiset sich für die Abkürzung der Sache das Institut der blos vorbehaltenen Berufungen, namentlich hinsichtlich des Beweisinterlocutes und der Beweis-Instanz.

Ein fernerer Vortheil des neuen Verfahrens liegt endlich in der sehr vermehrten Raschheit der Zwangsvollstreckung, welche namentlich früher in manchen Fällen viel zu wünschen übrig ließ.

Auf die angegebenen Gründe und Wahrnehmungen gestützt, halten wir für das Verfahren vor den Amtsgerichten das jetzige Prozeßverfahren für einen wesentlichen Fortschritt, und wenn auch wir die eingetretene Beschränkung der Competenz bedauern, so müssen wir uns doch sagen, daß dieselbe theils vielleicht eine nothwendige Folge des Systemes, theils auch in ihren Folgen durch den zugelassenen Sühneversuch vor den Amtsgerichten in den Sachen, welche ihre Competenz überschreiten und durch die gestattete Prorogation zweckmäßig modificirt ist.

Indem wir uns hinsichtlich der bürgerlichen Prozeß-Ordnung auf diese Aeußerungen hinsichtlich deren Vorzüglichkeit im Allgemeinen beschränken, möchten wir hinsichtlich der Prozeßgebühren-Taxe wünschen, daß dieselbe einfacher und weniger complicirt gehalten wäre; da wir gestehen müssen, daß die Anwendung derselben große und

vielfältige Schwierigkeiten darbietet. In einzelnen Fällen scheint dieselbe kaum den in der Natur der Sache liegenden Zwecken zu entsprechen, z. B. können wir uns keinen Grund dafür angeben, weshalb die Vernehmung eines Zeugen und Sachverständigen gerade so viel (abgesehen von den Aufrufsgebühren) kostet, als die Vernehmung mehrerer Zeugen oder Sachverständigen, wenigstens sofern dieselbe in einem Termine geschieht; auch scheint es uns unvorgreiflich nicht entsprechend, wenn in Sachen unter 10 Thlr. die Gesammtgebühr nur auf den ersten Termin gelegt ist, dagegen in den folgenden nur Aufrufsgebühren entrichtet werden. Es kommt dadurch bei diesen Bagatellsachen nicht selten dahin, daß wenn in dem ersten Termine die Erledigung der Sache nicht gelingt, dann eine fast unbeschränkte und bei diesen kleinen Sachen gewiß am wenigsten zu schätzende Streitlust sich der Parteien bemächtigt und zu einer alle angemessenen Gränzen überschreitenden Verweitläuftigung, namentlich des Beweisverfahrens, führt. Dagegen möchten wir wünschen, daß auch für diese Bagatellsachen eine Supplication an denselben Richter, jedoch ohne Erhöhung der Gebühren für das Gericht und den Anwalt, gestattet würde. Wenn auch die gesetzliche Unangreifbarkeit der Richtersprüche in diesen Sachen es jedem gewissenhaften Richter als Pflicht wird erscheinen lassen, in solchen Sachen vorzüglich vorsichtig zu verfahren, so läßt auf der andern Seite doch die Eile und Raschheit, womit diese Sachen behandelt werden sollen, dem Irrthum auch um so leichter Raum, und es ist für den Richter selbst ein höchst peinlicher Zustand, wenn er etwa später, von seinem Irrthume sich überzeugend, deshalb zu einer Verbesserung sich außer Stande sieht, weil kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Es kommt hinzu, daß sehr häufig in diesen Sachen unter 10 Thlr. der saure Schweiß und die Thränen der Armuth hängen, und wird für diesen immerhin nicht unbeträchtlichen Theil der Bevölkerung

die Liebe zu der heimischen Justizverfassung und das Vertrauen in dieselbe einen Zuwachs durch die Anordnung einer, in der angedeuteten Art zuzulassenden, wie es uns scheinen will, unbedenklichen Supplication, noch mehr erweckt werden.

Sodann hat die Bestimmung in §. 394 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung in Verbindung mit der Vorschrift, daß die Partheien über die Berufung von dem Unterrichter belehrt werden sollen, uns mehrfach in große Verlegenheit gesetzt.

Es ist nämlich eine äußerst schwierige, ja man möchte sagen — weil es dabei auf Urtheil über die Ansicht des Oberrichters ankommt — fast unmögliche Ermittelung für den Unterrichter: ob der Fall der Geltendmachung der vorbehaltenen Berufung wegen vorhandenen entschiedenen Zusammenhanges eintritt oder nicht.

Soviel uns bekannt, haben sich bei den Obergerichten selbst über diesen Punkt entschiedene Ansichten noch nicht festgestellt, und es scheint uns daher von großer Wichtigkeit, daß in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze aufgestellt oder vielleicht an deren Stelle die Vorschrift gesetzt werde, daß im Falle einer zur Ausführung gelangenden Berufung alle blos vorbehaltenen bei Strafe des Verlustes derselben mit verfolgt werden müssen.

Hinsichtlich der Gebühren-Taxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlauben wir uns, die in der Anlage hervorgehobenen Punkte als besonders dunkel und zweifelhaft hervorzuheben.

Anlage V.

Als **Vorzüge** des jetzigen Processes bezeichne ich nach meinen Erfahrungen:

1. Die größere Raschheit des Verfahrens. Sie ist gewonnen durch die Abkürzung der Fristen, das Aufgeben der Eventualmaxime, die Annahme der affirmativen Klag-

beantwortung bei mangelnder oder unvollständiger Einlassung, das unbeschränktere Fragerecht des Richters, das Verfahren in Ungehorsamsfällen, überhaupt durch die freiere Beweglichkeit namentlich der ersten Instanz, welche den ganzen Abschnitt bis zum Urtheile als eine ungetrennte Handlung betrachten läßt, besonders aber durch die Mündlichkeit.

Wenn es gewiß ist, daß ein langsamer Sieg oft schlimmer ist als eine rasche Niederlage, daß die nachtheiligste Wirkung des Prozesses, als eines belli civilis, in der Erbitterung der Gemüther besteht, die sich desto tiefer eingräbt, je länger der Rechtsfrieden gestört bleibt, so ist dieser Gewinn der Raschheit nicht hoch genug anzuschlagen.

Es wird die Zeit kommen, in welcher die bisher üblichen Vergleiche nur noch der Tradition angehören. Der frühere Prozeß war wie eine Quelle; je mehr man darin umher stöberte, desto trüber ward sie. Und der selige Morstadt in Heidelberg machte oft auf dem Catheder die abscheuliche Anspielung auf die vulva canina: facilis introitus, difficilis exitus!

2. Das gegenwärtige Verfahren bietet größere Garantien für Auffindung des materiellen Rechts. Es mag sein, daß die Urtheile, namentlich der Amtsgerichte, an Eleganz und juristischem Interesse verlieren; die Parteien befinden sich bei der Mündlichkeit unzweifelhaft besser. Der ganze alte Apparat des „kämpflichen Begegnens", die Masse der Einwendungen bloß formeller Bedeutung, die Antworten in eventum, in omnem eventum und in omnem inopinatum eventum (in einer Prozeßschrift eines sonst vortrefflichen Mannes, des Dr. ... in Stade, fehlte diese Kellertreppe!), das bodenlose Ignoriren und Negiren schrumpft vor der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zusammen und der materielle Streitpunkt, welcher in dem Actenwust oft kaum zu finden war, ist jetzt meistens sehr leicht gefunden.

Als eine sehr werthvolle Bestimmung in Beziehung auf diesen zweiten Punkt ist die Vorschrift zu betrachten, daß die Zeugenverhöre in Gegenwart der Parteien geschehen sollen.

3. Für die Erzielung der Vergleiche ist bessere Vorsorge getroffen. (§. 175 und 386 der P. O.) Die Erfahrung lehrt, daß ein Prozeß weit leichter im Entstehen zu ersticken ist, als wenn der Streit und die Erhitzung der Gemüther sich erst festgesetzt haben. Die Zahl der abgeschlossenen Vergleiche ist verhältnißmäßig so bedeutend, daß uns das Verlangen nach Einführung von s. g. Friedensgerichten, wenn es so dringend angebracht wird, nicht ohne Koketterie zu sein scheint. Man liebt es, mit der Liberalität zu prunken und in der Sprache mancher populärer Männer (Sie wissen: die Sprache der Demokratie ist nur eine Uebersetzung der Hofsprache) ist alle Einsicht und Vernunft bei dem Bäuerlein und Unstudierten zu treffen, während meines Erachtens der Amtsrichter, wenn er sich überhaupt nur für die Parteien interessirt, doch in der Regel eben so gut qualificirt ist, vernünftige und eindringliche Vorschläge zu machen. Ich halte ihn aber jedenfalls für besser geeignet, die Vergleiche bündig zu protocolliren, und sehe hierin einen Vorzug der amtsrichterlichen Güteversuche, gegen welchen die geringen Kosten der Vorladung und des ersten Termins nicht in Betracht kommen können.

4. Den größten Vorzug des neuen Verfahrens und einen wirklichen Segen darf man in der Stärkung des Rechtsgefühls erblicken, die eine unfehlbare Wirkung der Oeffentlichkeit ist. Mögen auch die Kenntnisse, welche die Handelnden und Hörenden aus den Gerichtszimmern holen, sehr gering sein; sie lernen wenigstens, was es heißt: unparteiisch die Justiz zu administriren — und damit ist so Viel gewonnen, daß jeder rechtlich Denkende der neuen Prozeß-Ordnung sich aufrichtig freuen muß.

Hierüber ließe sich ein längeres Capitel schreiben;

ich würde aber schwerlich etwas vorbringen können, was nicht schon hundertmal besser vorgebracht ist.

Um noch zwei Einzelheiten hervorzuheben, bezeichne ich als m. E. sehr zweckmäßige Bestimmungen:

5. die erweiterte Prorogationsbefugniß, und

6. die genaueren Vorschriften hinsichtlich der verschiedenen Gerichtsstände, weil durch die eine wie durch die anderen die Rechtsverfolgung erleichtert und Streitigkeiten abgeschnitten sind, die niemals die Sache selbst hinderten.

Soll ich hiernach die Schattenseiten des neuen Verfahrens aufsuchen, so muß ich bekennen, daß das Gesetz im Ganzen mir vortrefflich zu sein scheint, und daß die etwaigen Mißstände, welche auch im Gefolge des Besten zu sein pflegen, nicht aus dem Gesetze selbst, sondern aus der Unvollkommenheit Derer, die es zu handhaben berufen sind, abgeleitet werden dürfen. Wir Alle sind Menschen: Amtsrichter, Actuare und Gerichtsärzte laboriren an Mängeln wie alle Anderen.

1) In thesi scheint mir das Einzelrichterwesen für die untere Instanz durchaus das richtige Institut, und die Oeffentlichkeit ist gewiß ein wirksamer Sporn. Nichts desto weniger besorge ich, daß mit der Zeit manche der Collegen, namentlich solche, an deren Wohnorte keine, oder keine tüchtige Advokaten ansässig und deren Trieb nach Ausbildung in der Juristeri und in humanioribus gering ist, erschlaffen und — versauern. Bislang habe ich nur das Lob des neuen Verfahrens gehört und die überwiegende Mehrzahl der Amtsrichter ist von redlicher Begeisterung durchdrungen. Ob aber, wenn der Reiz des Neuen nachgelassen hat, und die Freude über die glückliche Beseitigung des Actenwustes weniger lebhaft geworden sein wird, hin und wider nicht eine erquickliche Indolenz an die Stelle treten werde, darüber bin ich wenigstens nicht völlig beruhigt; denn der Mensch ist nach der Behauptung Kant's von Natur träge.

Ich würde mich nicht wundern, wenn man früher oder später, um diesen Gefahren zu begegnen, wieder auf die Einführung collegialischer Behandlung der wichtigeren Streitsachen Bedacht nehmen sollte.

2) Wenn ferner in der selbstständigeren Stellung der Gerichtsvögte, namentlich in Beziehung auf die Zwangsvollstreckungen, ein nicht unerheblicher Vorzug des neuen Verfahrens erblickt werden darf, so sind doch mancherlei Mißgriffe der Vögte, weil ihnen das officium zu neu war, nicht zu vermeiden gewesen. Im Verhältniß zu dem Gewinn, den die strenge Sonderung der Executionen von dem Richteramte mit sich führt, sind indessen diese einzelnen Unzuträglichkeiten nur gering anzuschlagen und es steht zu hoffen, daß die Vögte mit der Zeit sich völlig zurecht finden werden.

3) Dagegen ist zu besorgen, daß schwerlich jemals tüchtige Actuare in hinlänglicher Zahl vorhanden sein werden. Von der ihnen obliegenden selbstständigen Protocollführung existirt kaum ein Schattenbild, und bislang sind die Actuare den Amtsrichtern in den Terminen eher hinderlich als förderlich gewesen. Ausnahmen sind freilich nicht zu leugnen, aber es sind eben Ausnahmen.

Das wären meine wenigen Bemerkungen! Ich hätte sie leicht ausdehnen können, fürchte aber, daß Ihnen schon diese Probe Langeweile gemacht hat, da ich Nichts gegeben habe, wozu Sie nicht sagen könnten: Alles bekannt! Ich denke mir, daß Ihnen nur daran lag, einmal eine Stimme aus dem corpus der Unterrichter zu hören; deshalb ist der Standpunkt des Amtsrichters beibehalten, und Specialia, welche von größerem Interesse für die Herrn Anwälte sind, freilich zugleich auch die Parteien wesentlich angehen, habe ich unberührt gelassen. (Ich meine namentlich die Frage über die Zweckmäßigkeit der Strenge in Betreff der Berufungsfristen).

Uebrigens darf ich versichern, daß meine Ansichten von einer großen Anzahl der Collegen getheilt werden; Alle, welche zu sprechen ich Gelegenheit hatte, z. B. alle Theilnehmer unserer Juristenversammlungen stimmen darin überein, daß in der Prozeßordnung vom 8. Nov. 1850 ein außerordentlicher Fortschritt erblickt werden muß, und Niemanden habe ich gehört, der es gewagt hätte, dem alten Verfahren das Wort zu reden. In dieser Hinsicht mag meine Aeußerung als ein Zeugniß einigen Werth für Ihren Zweck haben; sonst hat sie keinen, und meine Schreiberei muß ihre schließliche Entschuldigung darin finden, daß ich sie erinnere: Tu l'as voulu, George Dandin.

Hoya, 3. August 1854. Ihr ganz ergebener
Colpe.

Anlage VI.

„Wenn ich Ihren Wunsch richtig verstehe, verehrter Herr Doctor, so wollen Sie mein Urtheil über unsere b. P.-O., wie ich es mir namentlich durch Vergleichung mit den französischen Rechtsverhältnissen gebildet habe, hören, ohne daß Sie ein genaueres Eingehen auf die einzelnen concreten Motive, wozu die Zeit mangelt und es größeren Raumes bedürfen würde, für gerade nothwendig halten. Ich begreife nun zwar nicht, wozu das unmotivirte Urtheil eines jungen Menschen Ihnen oder Andern dienen kann, erfülle aber nichtsdestoweniger Ihren Wunsch um deßwillen mit Vergnügen, weil ich Ihr Unternehmen für äußerst nützlich und meinen Beitrag wenigstens nicht für schädlich halte.

Sie wissen, ich ging vor längerer Zeit nach Paris in der Absicht, mich an der Quelle von den Resultaten, resp. Erfolgen des „französischen" Gerichtswesens zu überzeugen, den allgemeinen Geist desselben gründlicher kennen zu lernen und — vorzugsweise im Criminalprozeß — von den dort gemachten Erfahrungen für die Lösung

so vieler Zweifel und Controversen, wie sie sich — eine nothwendige Folge aller wirklich neuen Gesetze — bei uns gebildet haben, zu profitiren. Obwohl ich so vorzugsweise nur das C.-R. berücksichtigen konnte, hatte ich doch vielfach Gelegenheit, in der Unterhaltung mit französischen Theoretikern und Praktikern auch unsere b. P.-O. und deren Handhabung mit dem „Code de procedure civile“, dessen Fassung und Inhalt zu vergleichen. So habe ich mich denn bald aus dem Munde sehr tüchtiger französischer Juristen überzeugen können, wie wahr es ist, wenn unsere b. P.-O. sich als eine Verbesserung und Vervollkommnung des französischen Prozesses ankündigt.

Fast überall fand ich unsere Abweichungen von Vorschriften des Code durch die Erfahrung gerechtfertigt, und ich hatte nicht selten das Vergnügen, den Franzosen, welchen dies anfänglich gar wunderlich vorkam, nachzuweisen, wie unsere Gesetzgebung Mängel ihres Verfahrens glücklich vermieden und Lücken ihrer Gesetze geschickt ausgefüllt hat. Selbst da, wo unsere „Motive“ solcher Vorzüge sei es weil sie sich nicht bewußt sind, sei es aus andern Gründen, keine Erwähnung thun, habe ich deren mannichfache gefunden. Ja ich fand, daß unsere b. P.-O. sogar in der äußern Fassung — in welcher die französische Jurisprudenz im Allgemeinen uns gewiß überlegen ist — den Code übertrifft. Diese letztere Behauptung mag vielleicht manchem hannoveranischen Juristen mit Rücksicht auf die vielerlei Schwierigkeiten der Interpretation unserer b. P.-O. etwas unglaublich vorkommen, ist aber nichtsdestoweniger wahr und konstatirt einen der Hauptvorzüge unseres Gesetzes. Der Code, dessen Basis das derogirende Gesetz vom 2. Juli 1792 ist, ist wesentlich immer noch negativ, d. h. die Gesetzgeber haben augenscheinlich (vielleicht unbewußt) mehr die Beseitigung des alten französischen Prozesses, als die Bildung eines neuen, in sich abgerundeten Systems vor Augen gehabt. Daher die mangelhafte Fassung. Unsere Gesetzgeber dagegen, den Code und

die Genfer Prozeßordnung in der Hand, waren in der glücklichen Lage, den alten deutschen Prozeß als schon beseitigt anzunehmen und so positiv ein vollendetes und neues Ganzes zu schaffen, welches sich lediglich durch sich selbst, durch die Vergleichung seiner eigenen Theile untereinander, interpretirt. In welches Meer rechtlicher Unsicherheit würden wir gefallen sein, wenn wir, wie ängstliche und unklare Gemüther sich wohlgefällig ausdrücken, einen „organisch gegebenen Schritt" gemacht, d. h. correctorische Gesetze gemacht hätten.

Ein anderer großer Vorzug unserer Gesetzgebung liegt da, wo ihn vielleicht Manche nicht vermuthen, nämlich in der deutschen Wissenschaft des römischen Rechts. Vom Standpunkte unserer jetzigen Kenntniß der römischen Jurisprudenz aus begreift man fast nicht die unzähligen Inconsequenzen, Widersprüche und Unklarheiten des Code in den s. g. materiellen Bestimmungen. Vergleichen Sie einmal in unserer b. P.-O. und im Code die einschlagenden Vorschriften über Competenz (namentlich nach der Verschiedenheit der Klagen), über Beitritt dritter Personen, über die Folgen der Behändigung, über die Natur und Bedingungen der Rechtskraft u. s. w., und Sie werden, glaube ich, auf die ersten Blicke finden müssen, daß die Vorzüge unserer Gesetzgebung in diesen Stücken nicht geringer anzuschlagen sind, als in der eigentlich prozessualischen Materie, wo Theorie und Erfahrung gleichmäßig vor Allem die Bestimmungen über Einleitung des Verfahrens und Ansetzung von Audienzen (Rollewesen), über die Natur und nothwendigen Eigenschaften schriftlicher Vorbereitungsanträge, über die Urtheils-Kategorien, über mancherlei Theile des Beweisverfahrens u. s. w. als mangelhaft und unzweckmäßig erwiesen haben. Sie erlauben mir nicht, auf alle diese Punkte näher einzugehen. Ich beschränke mich daher darauf, zwei anerkannt ausgezeichnete Juristen als Autoritäten für meine Ansichten zu citiren. Boitard, leçons sur le Code

de procédure civile und **Carré** et **Chauveau**: Lois de la procédure civile. Sie werden hier über diese Gegenstände sehr interessante und gründliche Aufklärung finden.

Sie sehen, in Summa findet dieses Mal ein Deutscher seine heimischen Einrichtungen den fremden vorzuziehen. Wenn ich aber trotzdem in Frankreich einstimmig den wohlthätigen Einfluß der Codes im Vergleiche mit der früheren Gerechtigkeitspflege habe anerkennen hören, so dürfen wir hoffentlich von unserer b. P.-O. relativ noch größere und segensreichere Resultate erwarten, und zwar um so mehr, als der Vortheil, welcher die Franzosen durch die Codification des Civilrechts voraus haben, reichlich durch die meiner Meinung nach unzweifelhafte gründlichere Bildung und größere Sorgfalt unseres Juristenstandes aufgewogen wird. Seien Sie herzlich gegrüßt.

Göttingen, den 6. Aug. 1854.

Miquel, Advokat.

XII.

Die Fortschritte der Civilprozeßgesetzgebung mit Beziehung auf die neuen Gesetzbücher von Sardinien, von Graubündten, und die Gesetzesentwürfe in Preußen, Würtemberg, Oldenburg, Braunschweig und Nassau.

Von

Mittermaier.

Die Jahre 1854 und 1855 gehören in Bezug auf neue Gesetzesarbeiten im Fache der Civilprozeßgesetzgebung zu den reichhaltigsten. Wir glauben, indem wir an die im vorigen Hefte [1]) gelieferten Mittheilungen anknüpfen, Allen,

1) Der letzte hieher gehörige Aufsatz findet sich Nr. XI. Band XXXVII. dieses Archivs.